

Hinweise zur Umsetzung der Initiative zur Flankierung des Strukturwandels (IFlaS)

Die Förderung im Rahmen von IFlaS soll dazu genutzt werden,

- Geringqualifizierten den Erwerb anerkannter Berufsabschlüsse bzw. berufsanschlussfähiger Teilqualifikationen zu ermöglichen und
- Berufsrückkehrenden bzw. Wiedereinsteigenden die Rückkehr in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu erleichtern.

1. Förderfähiger Personenkreis

In IFlaS einbezogen werden

1. Arbeitslose (vorrangig Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger) und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte Arbeitnehmer/-innen ohne abgeschlossene Berufsausbildung sowie Wiederungelernte i. S. d. § 81 Abs. 2 Nr. 1 SGB III,
2. arbeitslose und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte Berufsrückkehrende (§ 20 SGB III) und Wiedereinsteigende, bei denen eine Weiterbildung notwendig ist, um sie beruflich einzugliedern (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 SGB III).

Die Einbeziehung setzt weiter voraus, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- der Profillage „Förderprofil“ zugeordnet sind und Handlungsbedarf in der Schlüsselgruppe „Qualifikation“ besteht,
- geeignet sind für die angestrebte Weiterbildung bzw. die damit verbundene berufliche Tätigkeit und damit eine erfolgreiche Maßnahmeteilnahme und nachhaltige Integration erwartet werden kann. Zur Abklärung der für eine abschlussorientierte Weiterbildung erforderlichen Eignungsvoraussetzungen (z.B. in gesundheitlicher Hinsicht oder in den Bereichen intellektueller Fähigkeiten, nicht kognitiver Merkmale wie z.B. Motivation und sozialer Kompetenzen) bieten die Fachdienste der BA vielfältige Unterstützungsangebote, deren Nutzung empfohlen wird.

2. Qualifizierungsziele/Maßnahmearten/-mix

Für Geringqualifizierte können ausschließlich Qualifizierungsziele gefördert werden, die auf anerkannte Berufsabschlüsse ausgerichtet sind und für die in der jeweiligen Region, bezogen auf das voraussichtliche Ausbildungsende, ein regionaler Bedarf erkennbar ist. Im Rahmen von IFlaS ist auf einen Qualifizierungsmix nachfolgender Maßnahmearten beruflicher Weiterbildung zu achten:

- Maßnahmen mit Abschluss in anerkannten Ausbildungsberufen (**Umschulungen**), vorrangig im Betrieb,
- Lehrgänge zur Vorbereitung auf die **Externenprüfung** nach § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. § 36 Handwerksordnung (HwO),
- **Berufsanschlussfähige Teilqualifikationen**. Hierzu gehören
 - die im Rahmen des Bundesprogramms JobstarterConnect erprobten Ausbildungsbausteine des BIBB für 14 Ausbildungsberufe,
 - die im Rahmen des BA-Forschungsprojektes „Optimierung der Qualifizierungsangebote für gering qualifizierte Arbeitslose“ erstellten Teilqualifikationen,
 - Angebote, bei denen Bildungseinrichtungen die in Anlage 1 aufgeführten Konstruktionsprinzipien berücksichtigt haben.

Anlage 2 der HEGA enthält auch eine beispielhafte Aufstellung von Angeboten, bei denen es sich ausdrücklich um keine berufsanschlussfähigen Teilqualifikationen handelt. Die Agenturen für Arbeit schätzen auf der Grundlage der dort zusammengestellten Konstruktionsprinzipien eigenständig ein, ob es sich bei Weiterbildungen um berufsanschlussfähige Teilqualifikationen im Sinne der BA handelt. Sie können hierzu bei einigen Aspekten (z.B. inhaltliche Ausrichtung an einem Berufsbild, Kompetenzfeststellung) die Fachkunde der zuständigen Stellen (z.B.

Kammern) nutzen; eines förmlichen Genehmigungs- bzw. Zustimmungsverfahrens durch diese Stellen bedarf es jedoch nicht.

Für Berufsrückkehrende und Wiedereinsteigende können zur Unterstützung der Rückkehr in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen auch andere Qualifizierungsziele z.B. im Bereich der Anpassungsqualifizierung gefördert werden.

3. Umsetzung durch die Agenturen für Arbeit

Bei abschlussorientierten Maßnahmen sollen vorrangig betriebliche bzw. betriebsnahe Qualifizierungen gefördert werden. Dabei ist auf eine angemessene Kostenbeteiligung des Arbeitgebers hinzuwirken. So sollte bei betrieblichen Maßnahmen, die zu einem anerkannten Abschluss führen, der Arbeitgeber die Ausbildungsvergütung entsprechend des 2. und 3. Ausbildungsjahres zahlen. Bei außerbetrieblichen Maßnahmen ist ein möglichst hoher Praxisanteil in Betrieben anzustreben.

Zur Vormerkung des für IFlaS in Betracht kommenden Potenzials an Teilnehmenden ist in VerBIS nach erfolgtem Profiling die interne Kennung für Sonderaktionen „Initiative zur Flankierung des Strukturwandels“ im Stellengesuch zu verwenden. Um eine Vorauswahl zu erleichtern, ist für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in VerBIS das Feld „mind. 4 Jahre von Ausbildung entfernt § 81 Abs. 2 SGB III“ zu pflegen.

Förderfälle sind in COSACH (Teilnehmerdatensatz, Registerkarte „Person“, Feld „Programm“) mit der Programmkennziffer „7“ zu kennzeichnen, was eine gesonderte statistische Abbildung in der Förderstatistik ermöglicht. Bei der zu erstellenden Qualifizierungsplanung sind die Erkenntnisse aus den Gesprächen zum regionalen Arbeitsmarktmonitor sowie die prognostizierten Bewerber-Stellen-Relationen in den einzelnen Berufen zu berücksichtigen. Qualifizierungen sollen in Berufen erfolgen, in denen am regionalen Arbeitsmarkt deutlich mehr Stellen als Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind bzw. mit hoher Sicherheit erkennbar ist, dass zum Maßnahmenende entsprechende Bedarfe vorhanden sind. Weiterhin sollen Berufe, in denen Ausbildungsplätze aufgrund fehlender Bewerberinnen und Bewerber nicht besetzt werden können, in den Fokus genommen werden. Zur Unterstützung bei der Qualifizierungsplanung werden im Intranet erläuternde Hinweise zur Verfügung gestellt (Checkliste Qualifizierungsplanung). Die Agenturen für Arbeit sollen die Planungen mit den örtlichen Verwaltungsausschüssen abstimmen.

Zur Umsetzung in den Jobcentern siehe unter Nr. 3 der HEGA.